AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 24. Oktober 2018 Jahrgang 2018, Nr. 27

Sonderausgabe

I n h a l t

Seite

A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke

285 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes 288

B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

286 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen zum Lübbecker Heimatfest mit Wurstmarkt in der Stadt Lübbecke 288

287 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen zum Lübbecker Weihnachtsmarkt in der Stadt Lübbecke 290

C. Sonstige Bekanntmachungen

-

285 **Erscheinungstermine**
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 28	Redaktionsschluss	26.10.2018	Ausgabe	02.11.2018
Nr. 29	Redaktionsschluss	15.11.2018	Ausgabe	22.11.2018
Nr. 30	Redaktionsschluss	29.11.2018	Ausgabe	06.12.2018
Nr. 31	Redaktionsschluss	06.12.2018	Ausgabe	13.12.2018

286 **Bekanntmachung**
Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
zum Lübbecker Heimatfest mit Wurstmarkt
in der Stadt Lübbecke vom 22.10.2018

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S 516), geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S.172) wird für die Stadt Lübbecke verordnet:

§ 1

Im öffentlichen Interesse dürfen Verkaufsstellen zum Lübbecker Heimatfest mit Wurstmarkt im zentralen Versorgungsbereich „Innenstadt“ gemäß Anlagen 1 und 2 am letzten Sonntag im Oktober eines jeden Jahres in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb des festgelegten örtlichen Geltungsbereichs sowie der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Ladenöffnungsgesetz NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Lübbecke vom 21.10.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende Satzung vom 22.10.2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 22.10.2018

Stadt Lübbecke
Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

Anlage 1
Zentraler Versorgungsbereich "Innenstadt" (markierter Bereich der kartographischen Darstellung)

Anlage 2
Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt (Straßenverzeichnis)

Straße	Geltungsbereich		
	kompletter Straßenzug	einzelne Hausnummern [1]	
		ungerade	gerade
Am Markt	nein	1, 3, 5, 7, 21, 23, 25, 27, 29	6, 8, 16, 16a, 16b, 20, 22, 24, 26, 28
Bäckerstraße	ja	-	-
Bahnhofstraße	nein	1, 1a, 1b, 3	-
Blüttenstraße	ja	-	-
Ernst-Wiegmann-Straße	nein	1	-
Gänsemarkt	ja	-	-
Gerbergasse	nein	-	4
Gerichtsstraße	ja	-	-
Lange Straße	ja	-	-
Mühlengasse	ja	-	-
Niedernstraße	ja	-	-
Niedertorstraße	nein	-	2, 4
Ostertorstraße	nein	1, 3, 5, 7	-
Papendiek	ja	-	-
Platz der Synagoge	ja	-	-
Scharrnstraße	ja	-	-
Steinweg	ja	-	-
Tonstraße	ja	-	-
Wallstraße	ja	-	-

287

Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen zum Lübbecker Weihnachtsmarkt in der Stadt Lübbecke vom 22.10.2018

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S 516), geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S.172) wird für die Stadt Lübbecke verordnet:

§ 1

Im öffentlichen Interesse dürfen Verkaufsstellen zum Lübbecker Weihnachtsmarkt im zentralen Versorgungsbereich „Innenstadt“ gemäß Anlagen 1 und 2 am 2. Adventssonntag eines jeden Jahres in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb des festgelegten örtlichen Geltungsbereichs sowie der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Ladenöffnungsgesetz NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 22.10.2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 22.10.2018

Stadt Lübbecke
Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

Anlage 1
Zentraler Versorgungsbereich "Innenstadt" (markierter Bereich der kartographischen Darstellung)

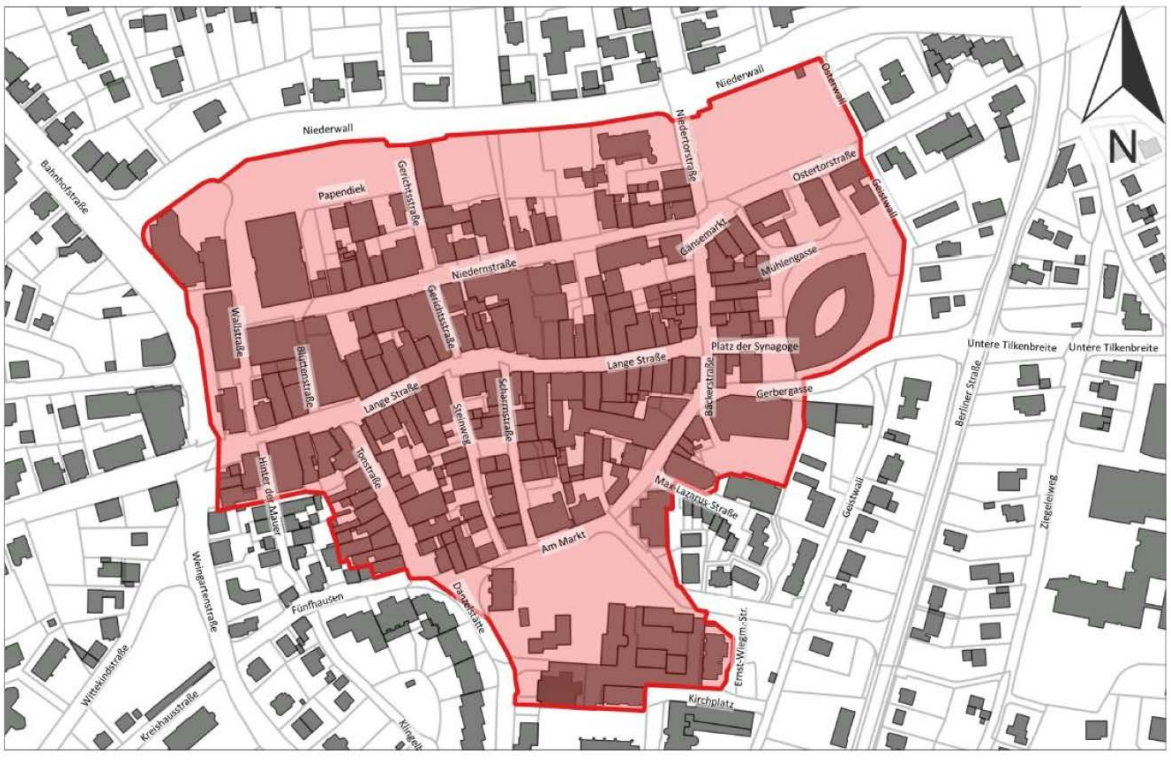

© GeoBasis-DE / Kreis Minden-Lübbecke -
Kataster- und Vermessungsamt / 14 -NBSN-02342

Anlage 2

Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt (Straßenverzeichnis)

Straße	Geltungsbereich		
	kompletter Straßenzug	einzelne Hausnummern [1]	
		ungerade	gerade
Am Markt	nein	1, 3, 5, 7, 21, 23, 25, 27, 29	6, 8, 16, 16a, 16b, 20, 22, 24, 26, 28
Bäckerstraße	ja	-	-
Bahnhofstraße	nein	1, 1a, 1b, 3	-
Blüttenstraße	ja	-	-
Ernst-Wiegmann-Straße	nein	1	-
Gänsemarkt	ja	-	-
Gerbergasse	nein	-	4
Gerichtsstraße	ja	-	-
Lange Straße	ja	-	-
Mühlengasse	ja	-	-
Niedernstraße	ja	-	-
Niedertorstraße	nein	-	2, 4
Ostertorstraße	nein	1, 3, 5, 7	-
Papendiek	ja	-	-
Platz der Synagoge	ja	-	-
Scharrnstraße	ja	-	-
Steinweg	ja	-	-
Tonstraße	ja	-	-
Wallstraße	ja	-	-

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.
Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)